

---

# Notfallplan

## gemäß Art. 28 Abs. 2 BMR

(in der Fassung Juni 2026)

---

### Allgemeines

Verwender von Referenzwerten im Sinne der Benchmark-Verordnung haben seit dem 1. Januar 2018 Notfallpläne aufzustellen. In den Notfallplänen sind Maßnahmen darzulegen, welche die Unternehmen ergreifen, wenn ein von ihnen als Bezugsgrundlage verwendeter Referenzwert sich wesentlich ändert oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird.

Die gesetzliche Grundlage dieser Anforderung entsteht in Artikel 28 Abs. 2 der VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds (kurz: „BMR“) verwendet werden und steht in Verbindung mit verschiedenen weiteren Verordnungen und Leitlinien, die gemeinsam den europäischen Rechtsrahmen setzen, und spezifizierenden nationalen Gesetzgebungen wie dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz (kurz: „RW-VG“), dem Verbraucherkreditgesetz (kurz: „VKrG“) und dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (kurz: „HIKrG“).

Die zuständige Behörde iSd. Art. 40 Abs. 1 BMR ist gem. § 2 Abs. 1 RW-VG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (kurz: „FMA“).

### Geltungsbereich und Verwendung von Referenzwerten

Die Wiener Privatbank SE (kurz: „WPB“ oder die „Bank“) verwendet Referenzwerte in verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten und -kontrakten. Verwender im Sinne der BMR sind beaufsichtigte Unternehmen, die Partei eines Finanzkontrakts sind oder die ein Finanzinstrument ausgeben, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient.

Finanzkontrakte im Sinne der BMR sind gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 BMR Allgemein-Verbraucherdarlehen gemäß VKrG (vgl. Art. 3 lit. c Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG) und Immobilier-Verbraucherdarlehen gemäß HIKrG (vgl. Art. 4 Nr. 3 Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU) – der Anwendungsbereich begrenzt sich somit auf Kredite an Kreditnehmer, welche gemäß Konsumentenschutz einer besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen.

Finanzinstrumente im Sinne der BMR sind gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 BMR die in Anhang I Abschnitt C der RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte

für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (kurz: MiFID II) aufgeführten Instrumente, für welche die Zulassung an einem Handelsplatz (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 MiFID II) im Sinne der MiFID II beantragt wurde bzw. welche über einen solchen Handelsplatz oder einen systematischen Internalisierer (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 MiFID II) gehandelt werden.

Nicht vom Geltungsbereich umfasst sind somit Unternehmenskredite oder Privatplatzierungen von Finanzinstrumenten, sofern diese weder an einem Handelsplatz im Sinne der MiFID II noch über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden. Ebenso nicht umfasst sind Investment Fonds und Vermögensverwaltungsverträge, deren Wertentwicklung zu Vergleichszwecken einem Referenzwert gegenübergestellt wird. Zusammengefasst ergibt sich somit keine Anwendung des Notfallplanes für Referenzwerte, die nicht den Kriterien der BMR entsprechen und für Verträge, bei denen die Verwendung von Referenzwerten nicht als Verwendung iSd. BMR gilt.

Die Bank hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge getragen, eine ausreichende Übersicht über die verwendeten Referenzwerte in Finanzinstrumenten und -kontrakten zu erhalten. Diese werden in einer separaten Referenzwertliste dokumentiert.

Um eine rasche Handlungsfähigkeit im Falle eines Notfalls gemäß Art. 28 Abs. 2 BMR sicherzustellen sind darin folgende Angaben enthalten:

- Referenzwerttyp
- Referenzwert
- Name des Administrators
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- Betroffene Produktart
- Betroffene Geschäftseinheit
- Information, ob der Administrator<sup>1</sup> in einem Drittstaat angesiedelt ist
- Information, ob der Drittstaaten-Administrator bzw. der Drittstaaten-Referenzwert in das jeweilige ESMA Register eingetragen ist

### **Gestionierung des Notfallplanes**

Die Bank hat für die unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen des Notfallplanes eine Zuständigkeitsfestlegung getroffen. Diese wird in einer separaten Zuständigkeitenliste dokumentiert.

Darin werden alle betroffenen Funktionen der Bank identifiziert, die in einen Notfall gemäß Art. 28 Abs. 2 BMR und in dessen Abwicklung eingebunden sind.

---

<sup>1</sup> "Administrator" ist iSd BMR eine natürliche oder juristische Person, die den Referenzwert bestimmt und veröffentlicht.

## **Verfahren zur Feststellung eines Notfallereignisses (Trigger Event)**

Ausgangspunkt für die Initiierung des Notfallplanes ist die Feststellung eines Notfallereignisses. Zu diesem Zweck erfolgte seitens der Bank eine konkrete Identifikation von bestimmten Entwicklungen, die ein Notfallereignis darstellen. Die nachstehenden Ereignisse werden für alle Anlageklassen mit gleichem Referenzwert angewendet.

Eine öffentliche Erklärung oder Ankündigung durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Verwalters von Referenzwerten oder durch den Verwalter selbst, lösen einen Notfall im Sinne der BMR aus. Folgende Ereignisse sind dafür relevant:

- Ein Referenzwert wird (temporär oder langfristig) nicht mehr
  - ermittelt und/oder
  - aktualisiert und/oder
  - veröffentlicht
- Ein Referenzwert ändert sich wesentlich bzw. ist nicht mehr repräsentativ ist und die Repräsentativität wird nicht wiederhergestellt
- Die Verwendung des Referenzwerts für die Bank oder den Kunden rechtswidrig wird
- Einem Administrator wird die Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Behörde entzogen oder ausgesetzt, oder dieser insolvent bzw. ein Insolvenzverfahren eröffnet wird

Grundsätzlich ergeben sich Hinweise für die Wesentlichkeit einer Änderung aus der Referenzwerterklärung des Administrators (Art. 27 BMR), wobei in der Beurteilung in diesem Zusammenhang auf die Änderungen in der zugrunde liegenden wirtschaftliche Realität des Referenzwertes Bezug genommen wird.

Es erfolgt in der WPB ein regelmäßiges Monitoring der verwendeten Referenzwerte in Hinblick auf Hinweise zu den oben beschriebenen Ereignissen, welche einen Notfall auslösen können. Wird im Zuge dessen von der zuständigen Funktion ein Notfallereignis identifiziert, folgt unmittelbar eine Information an alle betroffenen Funktionen in der Bank sowie eine detaillierte Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dazu werden die betroffenen Produkte über die Referenzwertliste identifiziert und die damit verbundenen Vertragsbeziehungen sowie etwaige relevante aufsichtsrechtliche, gesetzliche Regelungen oder höchstgerichtliche Entscheidungen erhoben, um den rechtlichen und faktischen Rahmen für Maßnahmen zu definieren.

## **Maßnahmen im Falle eines Notfallereignisses**

Etwaige Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen erfolgen durch den Vorstand unter Berücksichtigung der erhobenen Sach- und Rechtslage und innerhalb einer für den jeweiligen Notfall angemessenen Zeitspanne.

Die pauschale Nennung /bzw. Vereinbarung eines alternativen Referenzwertes ist in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten mit Vertragspartnern, welche dem österreichischen Konsumentenschutz unterliegen (kurz:

„Verbraucher“), aufgrund der vorherrschenden Rechtslage weder bei Neuverträgen noch bei bestehenden Vertragsbeziehungen in Österreich zulässig. Es erfolgt in diesen Fällen eine Information an den jeweiligen Vertragspartner.

### **Kontaktinformation bei Fragen und Anregungen**

Wiener Privatbank SE  
Parkring 12, 1010 Wien  
T +43 1 534 31 - 0  
F +43 1 534 31 - 710  
[office@wienerprivatbank.com](mailto:office@wienerprivatbank.com)